

## Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehr-familienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

### 1. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Treppenhaus, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Gegenstände wie Möbel, Fahrräder, Abfälle, Kehrichteimer, Schuhe usw. dürfen nicht in den gemeinschaftlich benutzten Räumen und im Gang abgestellt werden.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden. Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen, allgemeinen Räumen oder vor dem Haus.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren. Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Aufhängen von Wäsche auf der Laube, das von Aussen sichtbar ist.
- Das Füttern von Tauben, Bergdohlen usw.
- Das Grillieren auf den Freiflächen der Überbauung und auf den Balkonen, ausser an den durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Feuerstellen oder Plätzen.

### 2. Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.

Lärm verursachende Arbeiten (Teppichklopfen, staubsaugen, Nägel für Bilder einschlagen...) dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Radio und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Die Wasch- und Trockenautomaten dürfen während der auf dem Waschplan eingeschriebenen Zeiten benutzt werden.

Die Bedienungsanleitungen betreffend Waschmaschinen und Wäschetrockner sind zu befolgen.

Die Waschmittel sind in den dafür vorgesehenen Kästen aufzubewahren.

Die Waschküche, die Trockenräume sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben.

### **3. Hauswart**

Der Hauswart ist das Bindeglied zwischen Verwaltung und Mietern.

Er ist gemäss seinem Pflichtenheft für die Sauberkeit und Werterhaltung des Hauses verantwortlich. Er hat die Bestimmungen der Hausordnung durchzusetzen. Er steht den Mietern mit Auskunft und Ratschlägen zur Verfügung.

### **4. Unterhalt und Reinigung**

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen.

In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden.

Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

Kleine, für den gewöhnlichen Unterhalt erforderliche Reinigungen oder Ausbesserungen sind vom Mieter zu tragen. Als kleiner Unterhalt gelten Arbeiten, die ohne Fachmann ausgeführt werden können und im Einzelfall den Betrag von Fr. 150.00 nicht übersteigen.

Der Hauswart ist nicht verpflichtet, vom Mieter verursachte Schäden zu beheben.

### **5. Wohnung**

Richtiges Lüften dient der Gesundheit, dem Wohlbefinden und hilft Heizkosten zu sparen. Täglich soll zwei bis vier Mal während fünf Minuten durch vollständiges Öffnen der Fenster durchgelüftet werden. Die Fenster dürfen während der Heizperiode nicht gekippt sein. Durch die Regulierung der Ventile kann die gewünschte Raumtemperatur eingestellt werden. Dem Umgang mit der Energie soll aus ökologischem und ökonomischen Gesichtspunkt grosse Beachtung geschenkt werden.

### **6. Treppenhaus, Gänge**

Die ordentliche Reinigung der Gänge, Treppen und Lifte besorgt der Hauswart. Hingegen sind Verunreinigungen aller Art, die durch Missgeschicke entstanden sind (Haustiere, Milch, Blumenerde, Kehrlicht usw.) vom Verursacher unverzüglich zu entfernen.

Die Beleuchtung des Treppenhauses ist Sache des Vermieters. Ausfälle sind sofort dem Hauswart zu melden.

### **7. Lift**

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlagen sind mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln.

Aus hygienischen Gründen und aus Rücksicht auf die Mitmieter ist nach Möglichkeit mit Hunden das Treppenhaus zu benützen. Beim Transport von Hunden im Lift ist auf die möglichen Ängste von Mitbewohnern Rücksicht zu nehmen. Allfällige, durch die Tiere verursachte Verschmutzungen sind durch den Tierbesitzer unverzüglich zu entfernen.

## **8. Haustiere**

Das tiergerechte Halten von Haustieren (bei Katzen nur Hauskatzen) ist ohne Zustimmung der Verwaltung untersagt. Ausnahmsweises Dulden von Haustieren kann nach freiem Ermessen der Verwaltung jederzeit widerrufen werden. Hunde sind im Gebäude an der Leine zu führen. Sie sind vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen.

Der Mieter verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass die Hausruhe durch sein Heimtier nach vernünftigem Ermessen nicht gestört wird.

Belästigungen der Mitmieter durch übermässige Tierlaute, unzumutbaren Geruch, umherliegende Tierhaare oder -federn usw. sind zu vermeiden.

## **9. Pflegebad**

Das Pflegebad steht allen Mietern gegen ein Entgelt von Fr. 5.-- pro Bad zur Verfügung. Wünsche für die Benützung nimmt der Hauswart entgegen.

Das Bad ist von den Benützern nach Gebrauch in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Badewanne darf nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Wenn für die Reinigung der Hauswart beigezogen werden muss, ist er dafür zu entschädigen.

## **10. Aufenthaltsräume**

Der Mieter ist berechtigt, die Aufenthaltsräume unentgeltlich zu benutzen. Er darf dort auch persönliche Feste feiern, sowie die dazu benötigten Einrichtungen benutzen. Dies ist jedoch rechtzeitig der Verwaltung mitzuteilen.

Die benutzten Räume und Utensilien sind vom Benutzer zu reinigen und wieder in Ordnung zu bringen.

## **11. Velo und Mofa**

Velos, E-Bikes und Mofas sind im Veloraum abzustellen. Treibstoff für die Mofas darf nicht im Haus gelagert werden. Verschmutzungen sind vom Verursacher zu entfernen

## **12. Tiefgarage / Besucherparkplatz**

Auf den Parkplätzen in der Tiefgarage dürfen ausser den Autos nur die von der feuerpolizeilichen Behörde gestatteten Gegenstände deponiert und gelagert werden.

Die für Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste und nicht für die Autos der Bewohner bestimmt.

### **13. Kehricht**

Die Mieter sind verpflichtet, den Kehricht in den offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsack einzupacken und an den Einsammeltagen am vorgesehenen Platz auf der Südseite der Anlage zu deponieren.

### **14. Verwaltung**

Meldungen und Reklamationen, soweit sie nicht vom Hauswart entgegengenommen werden, sind der Verwaltung zu unterbreiten.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Hausordnung zu gestatten.

Glarus, im Juni 2020  
Wohnbaugenossenschaft Glarus